

Beiträge und Gebühren

Übersicht - Auszüge aus Beitragsordnung und Gebührenordnung der INGBW

Grundlage für diese zusammenfassende Information ist die Beitragsordnung und die Gebührenordnung der INGBW. Der Grundbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beiträge sind zu Jahresbeginn fällig. Die Rechtsgrundlagen finden sich unter www.ingbw.de/gesetze-verordnungen/

I. Beiträge (Jahresbeiträge)

1.) Pflichtmitglieder / Beratende Ingenieure (Eingetragene in die Liste der Beratenden Ingenieure.)	
a.) Grundbeitrag ¹⁾	725 EUR
b.) Zusatzbeitrag ²⁾	30 EUR
c.) Existenzgründerbeitrag	350 EUR
d.) Gesellschaften Beratender Ingenieure (BI-Gesellschaften)	150 EUR
2.) Freiwillige Mitglieder	
a.) Selbständige, die nicht unter 1. fallen (FU)	600 EUR
b.) Zusatzbeitrag ²⁾	30 EUR
c.) Existenzgründerbeitrag	300 EUR
d.) Angestellte in der privaten Wirtschaft (FA)	100 EUR
e.) Angestellte im öffentlichen Dienst und Beamte (FÖ)	100 EUR
f.) Angestellte FA wie c) und FÖ wie d), die zugleich in die EV-Liste eingetragen sind	200 EUR
3.) Seniormitglieder ³⁾ (Mitglieder, die den Ingenieurberuf nicht mehr ausüben)	50 EUR
4.) Seniormitglieder ³⁾ (weiterhin Büroinhaber mit zeitlich reduz. Aufwand)	500 EUR
5.) Junioren (im ersten Beitrag ist zugleich die Antrags- und Prüfungsgebühr enthalten)	30 EUR

II. Gebühren

1.) Gebühren bei Neuaufnahme (Einmalige Gebühren)	
a1.) Pflichtmitglieder – Antragsgebühr (€ 100), Prüfungsgebühr (€ 100)	200 EUR
a2.) BI-Gesellschaften – Antragsgebühr (€ 200), Prüfungsgebühr (€ 300)	500 EUR
b1.) Freiwillige Mitglieder - Selbständige (FU) – Antragsgebühr (€ 100), Prüfungsgebühr (€ 100)	200 EUR
b2.) Andere freiwillige Mitglieder (FA und FÖ) – Antragsgebühr (€ 25), Prüfungsgebühr (€ 25)	50 EUR
2.) Gebühren bei Umwandlung der Mitgliedsart (Einmalige Gebühren)	
a.) Freiwilliges Mitglied in Pflichtmitglied: Antragsgebühr (€ 50) + Prüfungsgebühr (€ 150)	200 EUR
b.) Sonstige	- EUR
3.) Gebühr für die Fachlisten-Eintragung (Einmalige Gebühren)	
a.) Für Kammermitglieder: Antragsgebühr (€ 100) + Prüfungsgebühr (€ 200)	300 EUR
b.) Entwurfsverfasser (EV)-Eintragungsgebühr für Bauvorlageberechtigte anderer Kammern	50 EUR
c.) EV-Antragsgebühr für Nicht-Kammermitglieder (€ 100) + Prüfungsgebühr (€ 200)	300 EUR
4.) Entwurfsverfassergebühr (Jahresgebühr)	
a.) Jahrespauschale für Nichtmitglieder	200 EUR
b.) Bauvorlageberechtigte Bauingenieure, die bei anderen Ingenieurkammern eingetragen sind	66,66 EUR
5.) VgV-Präqualifizierung für selbständige Mitglieder	
a.) Erstmalige Erteilung: Antrags- und Prüfgebühr (€ 300) + Führungsgebühr für das 1. Jahr (€ 200)	500 EUR
b.) Präqualifizierung verlängern (jedes weitere Jahr) / erweitern / einschränken	je 200 EUR
d.) Lösungsgebühr	100 EUR

Die weiteren Gebühren für Widerspruchsverfahren, Mahnungen, Auslagenerstattung, Prüfung und Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen, oder Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Qualifikationen: siehe „Gebühren- und Auslagenordnung“ der INGBW.

¹⁾ Für neu eingetragene Mitglieder gilt: Eintritt zwischen 1. Januar und 31. Mai voller Beitrag. Bei Eintritt zwischen 1. Juni und 30. November halber Beitrag. Bei Eintritt ab 1. Dezember beitragsfrei für das laufende Jahr. Grundbeitrag von 725 EUR durch die 30. MV beschlossen.

²⁾ Berechnungsgrundlage ist die Anzahl der ständig beschäftigten Mitarbeiter im Büro des Pflichtmitglieds mit einer dauernden Beschäftigungszeit von mindestens 20 Stunden. Der Beschäftigungsstatus spielt keine Rolle. Dazu zählen auch die Partner des Pflichtmitglieds, soweit sie nicht selbst Mitglieder der Kammer sind. Bei mehreren Personen, die Pflichtmitglied sind, zahlt jeder Partner den Grundbeitrag. Hinsichtlich des Zusatzbeitrages besteht die Wahlmöglichkeit, entweder alle Mitarbeiter auf 1 Mitglied zu konzentrieren oder die Zahl der Mitglieder nach Belieben den einzelnen Partnern zuzuordnen. Es werden höchstens 30 Mitarbeiter pro Büro bzw. Ing.-Gesellschaft angerechnet. Stichtag der Feststellung der Mitarbeiterzahl ist der 1. Oktober des jeweiligen Vorjahres. Bei neu eintretenden Mitgliedern gelten die Angaben in den Antragsunterlagen.

³⁾ Eine abschließende gesetzliche Regelung hinsichtlich des Rechtes zur weiteren Führung der Berufsbezeichnung "Beratender Ingenieur" ist noch nicht getroffen.

Zur Beitragszahlung bei Ingenieurgesellschaften (dazu zählen auch Partnerschaften): Beitragsschuldner im rechtlichen Sinne ist nicht die Gesellschaft, sondern das einzelne Mitglied. Dennoch kann die Gesellschaft die Beiträge für jedes Kammermitglied übernehmen. Bei der gesellschaftsinternen Verrechnung sind steuerliche Belange zu berücksichtigen. Wenn die Beitragsrechnung an die Gesellschaft gehen soll, muss dies bis spätestens 30.11. des Vorjahres der Kammer mitgeteilt werden.